

**Satzung  
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung  
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

der Verbandsgemeinde Westerburg

vom 06. November 2001

Der Verbandsgemeinderat von Westerburg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 34 und 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 – in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Grundsatz**

(1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg dem Wehrleiter oder dem Wehrführer anzufordern.

**§ 2**

**Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden (§ 3 Abs. 2 LBKG) unentgeltlich.

**§ 3**

**Entgeltliche Leistungen**

- (1) Für die in § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Verbandsgemeinde Westerburg Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 34 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere für
1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
  2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
  4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen,
  5. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 34 LBKG.

## **§ 4 Schuldner**

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 37 Abs. 1 und 2 sowie in § 34 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin (alternativ: von der Alarmierung bis zur Rückkehr in das Feuerwehrhaus).

Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2. (alternativ: Als Benutzungsdauer der Fahrzeuge gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses bis zur Rückkehr dorthin).

(4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem

- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
- b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräte bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.

(5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:

- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Westerburg zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung,
- b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen o-

der die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,

- c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,
- d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.

## **§ 6**

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.

(2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Westerburg ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach **§ 8** Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Westerburg nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. *Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.*

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung der Verbandsgemeinde Westerburg über die Gebührenerhebung für Hilfe - und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 1. Januar 1990

# Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen  
der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westerburg

## **I. Personalkosten (Einsatz eigenen Personals)**

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je begonnene Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Lohngruppe 9 Stufe 8 des jeweiligen gültigen Monatstariflohnvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zu Grunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlags von 80 v.H.
2. Für Sicherheitswachen wird an Stelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von **5 Euro** je begonnene Einsatzstunde für jede Person zu Grunde gelegt.
3. Für das Personal in der Feuerwehreinsatzzentrale wird Ziff. 1 zu Grunde gelegt.

## **II. Sachkosten (Einsatz eigener Geräte)**

Die nachstehend aufgeführten Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf jede begonnene Stunde Benutzungsdauer.

Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte ( Normalbeladung ) nicht gesondert berechnet.

<b>1.</b>	<b><u>Löschfahrzeug</u></b>	
1.1	Löschfahrzeug ( LF 8/6 )	<b>40,00 Euro</b>
1.2	Löschfahrzeug (LF 8/9 )	<b>50,00 Euro</b>
1.3	Tanklöschfahrzeug 16/25 ( TLF 16/25 )	<b>50,00 Euro</b>
1.4	Tanklöschfahrzeug 24/50 ( TLF 24/50 )	<b>50,00 Euro</b>
<b>2.</b>	<b><u>Sonderfahrzeug</u></b>	
2.1	Kraftfahrdrehleiter ( DLK 23-12 )	<b>90,00 Euro</b>
2.2	Rüstwagen RW 1	<b>60,00 Euro</b>
2.2	Schlauchwagen (SW 2000 )	<b>40,00 Euro</b>
2.3	Schlauchwagen (SW 1000 )	<b>30,00 Euro</b>
2.4	Mehrzweckfahrzeug ( GW - Öl / Pumpen ect.)	<b>50,00 Euro</b>

<b>3.</b>	<b><u>Sonstige Feuerwehrfahrzeuge</u></b>	
3.1	Tragkraftspritzenfahrzeug ( TSF )	<b>40,00 Euro</b>
3.2	Einsatzleitfahrzeug ( ELF )	<b>30,00 Euro</b>
3.3	Mannschaftswagen ( MW )	<b>20,00 Euro</b>
3.4.	Schlauchboot ( SB )	<b>20,00 Euro</b>
<b>4.</b>	<b><u>Feuerwehrtechnisches Gerät</u></b>	
4.1	Schlammpumpe	<b>12,50 Euro</b>
4.2	Tauchpumpe	<b>12,50 Euro</b>
4.3	Ölpumpe	<b>12,50 Euro</b>
4.4	Säurepumpe	<b>25,00 Euro</b>
4.5	Wassersauger/Ölsauger	<b>10,00 Euro</b>
4.6	Notstromaggregat über 5 KVA	<b>25,00 Euro</b>
4.7	Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern	<b>8,00 Euro</b>
	je Scheinwerfer einzeln	<b>3,00 Euro</b>
4.8	Be- und Entlüftungsgerät (Rauchabzug)	<b>10,00 Euro</b>
4.9	Lukas - Hydropresse / Hebekissen (Satz)	<b>10,00 Euro</b>
4.10	tragbares Schneidgerät ( ohne Brenngas )	<b>3,50Euro</b>
4.11	Spreizer / Schneidgerät	<b>20,00 Euro</b>
4.12	Greifzug mit Seilen	<b>10,00 Euro</b>
4.13	Ölauffangbehälter offen - 3,5 m <sup>3</sup> ( pro Tag )	<b>20,00 Euro</b>
4.14	Ölauffangbehälter geschlossen über 5,0 m <sup>3</sup>	<b>40,00 Euro</b>
4.15	Pressluftatmer (je Einsatz )	<b>30,00 Euro</b>
4.16	Schiebleiter	<b>10,00 Euro</b>
4.17	Tragkraftspritze TS 8/8	<b>20,00 Euro</b>
4.18	B - Druckschlauch	<b>1,50 Euro</b>
4.19	C - Druckschlauch	<b>1,00 Euro</b>
4.20	Strahlrohr B / C	<b>1,00 Euro</b>
4.21	Übergangsstück	<b>1,00 Euro</b>
4.22	Verteiler	<b>2,00 Euro</b>
4.23	Schlauchbrücke	<b>2,00 Euro</b>
4.24	Feuerlöscher ( P 6, P 12 )	<b>Wiederbeschaffung</b>

## **5. Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)**

Für die entstehenden Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich

eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostensätze bzw. der Gebühren zu Grunde gelegt.

## **6. Arbeiten an fremdem Gerät**

Füllen von Pressluftflaschen

für Feuerwehren pro Ltr. **2,00 Euro**

für sonstige (private) pro Ltr. **3,00 Euro**

Einbinden von Schlauchkupplungen

Druckschläuche B,C,D **4,00 Euro**

Vulkanisieren u. Reparatur / je Flickstelle **4,00 Euro**

Schläuche waschen, trocknen, prüfen /Stück **5,00 Euro**

---

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.  
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.